



MARKTGEMEINDE SPILLERN

Gemeinderat



PROTOKOLL

über die

ordentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, dem 26. September 2016 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Spillern

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.51 Uhr

Die Einladung erfolgte am 20. September 2016 durch Kurrende oder per E-Mail.

Anwesend waren:

- 1) Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER
- 2) Vizebürgermeisterin Christine WESSELY

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|------------------------------|------------------------------------|
| 3) GR. Walter RITSCHKA | 4) Gf.GR. Mag. Martin SENEKOWITSCH |
| 5) GR. Mag. Thomas STEINDL | 6) GR. Ing. Franz HATZL |
| 7) GR. Ing. Peter CZETINA | 8) GR. Jakob TRIMMEL |
| 9) GR. Alexander AIGNER, MBA | 10) GR. Mag. Sabrina ZEHETMAYER |
| 11) Gf.GR. Gabriele KOVARIK | 12) GR. Harald SCHMIDL |
| 13) GR. Karin LIEDTKE | 14) GR. Wolfgang KOWAR |
| 15) GR. Kurt HAHN | |

Entschuldigt abwesend war:

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| 17) GR. Natalie VRENEZI | 16) Gf. GR. Roland PATZELT |
| 18) Gf.GR. Mauritz GROSSINGER | 19) GR. Sonja GROSSINGER |
| 20) GR. Andreas MATTES | 21) GR. Gabriele STEFANSICH |

Anwesend war außerdem Sekretär Anton Harmer als Schriftführer.

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G

- Pkt. 01) Die Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzungen vom 27. Juni 2016;
- Pkt. 02) Berichte des Herrn Bürgermeisters, der Beauftragten und Delegierten;
- Pkt. 03) Bericht des Prüfungsausschusses;
- Pkt. 04) Genehmigung der Verordnung für die Änderung des Raumordnungsprogrammes;
- Pkt. 05) Genehmigung der Verordnung für die Änderung des Bebauungsplanes;
- Pkt. 06) Genehmigung des Dienstpostenplanes;
- Pkt. 07) Genehmigung einer Verordnung betreffend Funktionsposten;
- Pkt. 08) Genehmigung der Kanalabgabenordnung;
- Pkt. 09) Genehmigung einer Abtretungsurkunde mit Frau/Herrn Katharina und Walter Ritschka;
- Pkt. 10) Genehmigung einer Abtretungsurkunde mit Frau Renate Hönel zu GZ: 25239;
- Pkt. 11) Genehmigung des Gesamtbericht und angeführten Beschlüsse des AWW Raum Korneuburg formal zur Kenntnis;
- Pkt. 12) Grundsatzbeschluss über eine Vereinbarung mit Herrn Colloredo-Mannsfeld;
Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- Pkt. 13) Genehmigung einer Vereinbarung zu Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit Baulandwidmungserweiterungen im Rückhaltevolumen;
- Pkt. 14) Personalangelegenheiten.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung und teilt mit, dass sich GR. Natalie VRENEZI , gf. GR Mauritz Grossinger, GR. Sonja Grossinger, GR. Andreas Mattes, Gf. GR. Roland PATZELT und GR. Gabriele STEFANSICH, für die Abwesenheit ordnungsgemäß entschuldigt haben. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Bezüglich der Tagesordnung teilt der Bürgermeister mit, dass ein Dringlichkeitsantrag von der Freiheitlichen GR-Fraktion Spillern, GR. Jakob TRIMMEL

gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 vorliegt, welcher ordnungsgemäß unterzeichnet und eingereicht wurde.

Der Dringlichkeitsantrag wird von GR. Jakob Trimmel verlesen:

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die unterfertigenden Gemeinderäte stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Überarbeitung der Vorgehensweise der Durchführung des Lokalausweises nach Bundesabgabenordnung

Da es betreffend des Lokalausweises nach Bundesabgabenordnung durch die Gemeinde Spillern nicht wie im §161BAO gefordert zu einer schriftlichen Aufforderung gekommen ist sondern nur lediglich zu einer Information der Bürger in der Zeitschrift "Wir in Spillern" Ausgabe 160/ Oktober 2015, in der die Bürger eingeladen wurden bauliche Änderungen an die Gemeinde bekanntzugeben, möchten wir den Antrag stellen, die Vorgehensweise bei der Exekution der Bundesabgabenordnung noch einmal in einer Sitzung des Bauausschusses konkret zu besprechen und zu überarbeiten da wir in der derzeit durchgeführten Vorgehensweise ein Einsparungspotential sehen. Konkret würden wir vorschlagen von den noch nicht kontrollierten Bürgern ihre bislang verrechneten Abgabengebühren mit den dazugehörigen Sachdaten auszuheben und ihnen diese Daten mit einer Fristsetzung zur Durchsicht und Rückmeldung zu senden. Sollte es dann zu Klärungsfällen kommen, könnte man diese wie bis dato schon durchgeführt mittels eines externen Sachverständigen kontrollieren lassen.

Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

- Die Durchführung der Kontrolle bis auf weiteres einzustellen und die Vorgehensweise in den betreffenden Ausschuss überarbeiten zu lassen.
- Den Sachverständigen zu den schon verplanten Terminen mit den von der Gemeinde dokumentierten Daten zu schicken um diese gleich vor Ort mit dem IST Stand abgleichen zu können.

Begründung der Dringlichkeit: Die FPÖ Spillern sieht hier eine Kosten- und Zeitersparnis bei der die Empfehlung des Amtes der NÖ Landesregierung auf schnellere Weise abgehandelt werden könnte. Es macht keinen Sinn einen Haushalt der alle baulichen Maßnahmen korrekt gemeldet hat noch einmal zu kontrollieren.

Jakob Trimmel
Fraktionsobmann
Freiheitliche Partei Spillern

Der Dringlichkeitsantrag wird nach Abstimmung zur Aufnahme in die Tagesordnung mehrheitlich abgelehnt.

Für den Antrag: GR. Ing. Peter Czetina, GR. Kurt Hahn, GR. Jakob Trimmel

Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

1. Der Bürgermeister teilt mit, dass gegen das Protokoll vom 27. Juni 2016 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden und daher das Protokoll gemäß § 53 Abs 5. NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) als genehmigt gilt.
2. Der Bürgermeister berichtet:
 - Dass Pfarrer Franz Forsthuber im Anschluss an den Gottesdienst am 18. September 2016 die Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Spillern feierlich überreicht wurde.
 - Dass das Konzert Peter Rapp am 23.9.2016 im Festsaal Spillern ein voller Erfolg war

- Dass der Englisch Unterricht im Kindergarten trotz Einstellung der Förderung durch das Land NÖ weiterhin durch ein externe Person (Native-Speaker) bestehen bleibt
 - Dass das Parkfest krönender Abschluss der Ferienspiele war. Veranstaltet wurde es durch die Gesunde Gemeinde Spillern und den Kinderfreunde Spillern. Der Bürgermeister bedankt sich bei allen teilnehmenden Vereinen und Privatpersonen für den problemlosen Ablauf.
 - Dass eine Informationsveranstaltung mit dem Thema „Klima und Energie“ am 24.10.2016, von 19.00 Uhr – 20.30 Uhr im Gemeindezentrum, stattfindet.
3. Der Vorsitzende-Stellvertreter des Prüfungsausschusses, Herr GR. Wolfgang Kowar bringt dem Gemeinderat den Bericht über die unangesagte Gebarungsprüfung vom 21. September 2016 zur Kenntnis.
 4. Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf für die beabsichtigte Änderung des örtlichen digitalen Raumordnungsprogrammes gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 durch sechs Wochen, das war in der Zeit vom 28. April 2016 bis einschließlich 9. Juni 2016, im Gemeindeamt Spillern zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist. Ebenfalls wurden die angrenzenden Gemeinden, die Interessentenvertretungen, die Landtagsclubs, die betroffenen Grundeigentümer, sowie deren unmittelbaren Anrainer von der Auflegung schriftlich benachrichtigt. Ein diesbezüglicher Grundsatzbeschluss wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.3.2016 bereits gefasst.

Zwischenzeitlich wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht mit Schreiben vom 29. Juni 2016 ein raumordnungsfachliches Gutachten der Amtssachverständigen, RU2-0-559/037-2016 vom 3. Juni 2016, übermittelt. Hinsichtlich Änderungspunkt 1) und Änderungspunkt 2) werden ergänzende Informationen bekannt gegeben. Zeitgleich wird auch eine Änderung des Bebauungsplanes als Neudarstellung geplant. Nachdem die Flächenwidmung entgegen dem Auflageentwurf beschlossen wird, wurde für die Beschlussfassung der geplanten Änderungspunkte 1) und 2) auch der Bebauungsplan entsprechend angepasst. Zu den Änderungspunkten wurden schriftliche Zustimmungen der Eigentümer zu den Beschlussplänen vorgelegt.

Zu den Änderungspunkt 4) Übernahme der Widmungsänderung Gfrei>BB und Ggü-Retention an der Gemeindegrenze Stockerau wird mitgeteilt, dass der Beschluss erst nach dem Nachweis der tatsächlichen HQ-100 Sicherheit vollzogen werden kann. Die Anschüttung ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht durchgeführt worden.

Der Pkt. 4 wird deshalb von der Verordnung gestrichen und zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden.

Antrag Vorsitzender:

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 19.09.2016 wird dem Gemeinderat empfohlen, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, die vorliegende Verordnung zur Änderung des örtlichen digitalen Raumordnungsprogrammes, mit den vorliegenden von Frau Arch. Dipl. Ing. Anita Mayerhofer, 3430 Tulln, unter PZ. 546-03/16 vom 20.04.2016 und Ergänzung für die Beschlussfassung GZ.: 546-03/16 vom 23.9.2016 und 26.9.2016, verfassten Begründungen, zu genehmigen.

VERORDNUNG (Entwurf)

§ 1

Gemäß §25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Spillern, für die Katastralgemeinde Spillern, auf Grundlage der digitalen Katastermappe im Maßstab M1:5.000 abgeändert und das betroffene Planblatt Nr.1 und das Legendenblatt neu dargestellt.

Auf der zugehörigen Plandarstellung mit Geschäftszahl GZ.546-03 /16, verfasst von Arch. DI Anita Mayerhofer, 3430 Tulln, Langenlebarnerstr. 23, werden die dargestellten Widmungs- bzw. Nutzungsarten festgelegt.

Änd. 1) Umwidmung BI >BB sowie Einschränkung BB-Reitbetrieb

Änd.2) Umwidmung BB>BW sowie festlegen Ggü-Lärmschutz und Vp

Änd. 3) Streichen Wohndichteklasse

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Mit dem gleichen Tag wird das betroffene Planblatt Nr.1 und Legendenblatt des bisher gültigen örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Spillern außer Kraft gesetzt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf für die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 durch sechs Wochen, das war in der Zeit vom 28. April 2016 bis einschließlich 9. Juni 2016 im Gemeindeamt Spillern zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist. Ebenfalls wurden die Eigentümer der vom Bebauungsplan betroffenen Grundstücke von der Auflegung schriftlich benachrichtigt. Ein diesbezüglicher Grundsatzbeschluss wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.3.2016 bereits gefasst.

Zwischenzeitlich wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht mit Schreiben vom 29. Juni 2016 ein raumordnungsfachliches Gutachten der Amtssachverständigen, RU2-0-559/037-2016 vom 3. Juni 2016, übermittelt. Hinsichtlich Änderungspunkt 1) und Änderungspunkt 2) werden ergänzende Informationen bekannt gegeben. Zeitgleich wird auch eine Änderung des Bebauungsplanes als Neudarstellung geplant. Nachdem die Flächenwidmung entgegen dem Auflageentwurf beschlossen wird, wurde für die Beschlussfassung der geplanten Änderungspunkte 1) und 2) auch der Bebauungsplan entsprechend angepasst. Zu den Änderungspunkten wurden schriftliche Zustimmungen der Eigentümer zu den Beschlussplänen vorgelegt.

Zu den Änderungspunkt 4) Übernahme der Widmungsänderung Gfrei>BB und Ggü-Retention an der Gemeindegrenze Stockerau wird mitgeteilt, dass der Beschluss erst nach dem Nachweis der tatsächlichen HQ-100 Sicherheit vollzogen werden kann. Die Anschüttung ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht durchgeführt worden.

Der Änd. Pkt. 4 wird deshalb von der Verordnung gestrichen und zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden.

Antrag Vorsitzender:

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 19.9.2016 wird dem Gemeinderat empfohlen, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, die vorliegende Verordnung zur Änderung des Bebauungsplanes, mit den vorliegenden von Frau Arch. Dipl. Ing. Anita Mayerhofer, 3430 Tulln, unter PZ. 547-03/16 vom 20.4.2016 und Ergänzung für die Beschlussfassung GZ.: 547-03/16 vom 23.9.2016 und 26.9.2016, verfassten Begründungen, zu genehmigen.

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 29 bis § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Spillern abgeändert und neudargestellt sowie erlassen.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der von Architekturbüro, Arch. DI Anita Mayerhofer, 3430 Tulln an der Donau, unter der Geschäftszahl GZ. 547 – 03 /16 erstellten Plandarstellung zu entnehmen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist. Die Plandarstellung besteht aus
Planblatt Nr. 2, Nr.8 und Nr. 10 Änderung und Neudarstellung sowie
Planblatt Nr. 3 Legendenblatt
und umfasst

Änd. 1) Umwidmung BI >BB sowie Einschränkung BB-Reitbetrieb und festlegen von Bebauungsbestimmungen

Änd.2) Umwidmung BB>BW sowie festlegen Ggü-Lärmschutz und Vp

Änd. 3) Streichen Wohndichteklasse

§ 3

Bebauungsvorschriften werden nicht geändert.

§ 4

Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Der Vorsitzende teilt mit, dass das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung , Abteilung Gemeinden anlässlich der Verordnungsprüfung der Verordnung betreffend der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen festgestellt hat, dass die Dienstposten für den leitenden Gemeindebediensteten und den Dienstposten für die Leiterin des Bauamtes im Dienstpostenplan gesondert zu bezeichnen sind.

Nach Bericht vom Schreiben der NÖ LaReg. vom 8. Juli 2016 stellt Bgm. Thomas Speigner nachfolgenden Antrag:

Der Gemeindevorstand wolle dem Gemeinderat empfehlen, den vorliegenden Dienstpostenplan, zu genehmigen.

Der Dienstpostenplan wird als Beilage dem Protokoll angeschlossen.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Stimmenthaltung: GR. Kurt Hahn, GR. Jakob Trimmel

7. Der Vorsitzende teilt mit, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2015 eine Verordnung betreffend Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen beschlossen wurde. Die Verordnungsprüfung beim Amt der NÖ Landesregierung , Gruppe Innere Verwaltung , Abteilung Gemeinden, ergab entsprechend § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, dass die Verordnung gesetzwidrig war.

Nach Bericht vom Schreiben der NÖ LaReg. vom 8. Juli 2016 stellt Bgm. Thomas Speigner nachfolgenden Antrag:

Der Gemeindevorstand wolle dem Gemeinderat empfehlen, die vorliegende Verordnung über die Zuordnung der Funktionsposten des Allgemeinen Schemas, wie folgt genehmigen.

V E R O R D N U N G

über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400-37, und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes

1976 (GVBG), LGBl. 2420-39, werden die Funktionsdienstposten folgender Funktionsgruppen zuordnet:

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten
(Obersekretär) | Funktionsgruppe 8 |
| 2. | Dienstposten der Leiterin des Bauwesens | Funktionsgruppe 8 |

Die Verordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Stimmenthaltung: GR. Trimmel, GR. Hahn

8. Der Vorsitzende teilt mit, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2015 eine Verordnung betreffend Kanalabgabenordnung beschlossen wurde. Die Verordnungsprüfung beim Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, ergab entsprechend § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, dass die im § 1 festgelegten Gesamtbaukostensummen nicht bestätigt werden.

Nach Bericht vom Schreiben der NÖ LaReg. stellt Bgm. Thomas Speigner nachfolgenden Antrag:

Der Gemeindevorstand wolle dem Gemeinderat empfehlen, die vorliegende Verordnung über die Kanalabgabenordnung, wie folgt genehmigen.

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen S C H M U T Z W A S S E R K A N A L

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,46 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.922.389,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 15.462 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen R E G E N W A S S E R K A N A L

- (3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,82 festgesetzt.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.710.808,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 9.196 lfm zugrunde gelegt.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2016 in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 19. September 2016 wird dem Gemeinderat empfohlen, die Abtretungsurkunde abgeschlossen zwischen Frau Katharina und Walter Ritschka und der Marktgemeinde Spillern aufgrund der Vermessungsurkunde der Arge Vermessung GZ. 25312 zu genehmigen.
Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
Stimmenthaltung: GR. Ritschka

10. Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 19. September 2016 wird dem Gemeinderat empfohlen, die Abtretungsurkunde abgeschlossen zwischen Frau Renate Hönel und der Marktgemeinde Spillern aufgrund der Vermessungsurkunde der Arge Vermessung GZ. 25239 zu genehmigen.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Der Bürgermeister berichtet über den Stand des Ausbaus der ARA des Abwasserverbandes Raum Korneuburg. Der Gesamtbericht des Abwasserverbandes wird als Beilage dem Protokoll angefügt.

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 19. September 2016 wird dem Gemeinderat empfohlen, den vorliegenden Gesamtbericht und angeführten Beschlüsse des Abwasserverbandes Raum Korneuburg formal zur Kenntnis zu nehmen.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Sachverhalt: Verkauf Gemeindeweg: Der Bürgermeister schlägt vor, den Weg in der Au (nördlich parallel zur A22) ab der Unterführung (Richtung Leobendorf) bis nach dem Pumpwerk (Parz. 1460/2 und einen Teil von Parz. 1490) Flächenausmaß ca. 7.500 m² um € 1,-- pro m² an Mag. Colloredo-Mannsfeld zu verkaufen.

Das genaue Flächenausmaß kann erst nach einer Vermessung ermittelt werden. Im Kaufvertrag soll ein Wegerecht für gemeindeeigene Fahrzeuge und Einsatzfahrzeuge festgehalten werden.

Im Gegenzug soll die Marktgemeinde Spillern eine „legale“ Zufahrt zum Auteich für nicht motorisierte Fahrzeuge erhalten.

Den Kaufvertrag sowie den Dienstbarkeitsbestellungsvertrag soll Herr Mag. Kandlhofer, Notarkanzlei Schoderböck, ausarbeiten. Die notwendige Vermessung, wo die Fläche dem südlichen angrenzenden Grundstück des Eigentümers Colloredo-Mannsfeld zugeschrieben werden soll, soll die ARGE Vermessung durchführen.

Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 19. September 2016 wird dem Gemeinderat empfohlen, grundsätzlich dem Verkauf zuzustimmen und einen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag und Kaufvertrag sowie eine Vermessung ausarbeiten zu lassen.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Stimmenthaltung: GR. Ritschka

Gegenstimme: GR. Trimmel, GR. Hahn, GR. Czetina, GR. Hatzl

Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 19.51 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 2016 genehmigt*), da keine Einwendungen eingebracht wurden*).

*)Nichtzutreffendes streichen

.....

Bürgermeister

.....

Schriftführer

.....

Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO
für ÖVP

.....

Unterfertigung gemäß § 53 Abs.3NÖ
für SPÖ

.....

Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO
für Grüne

.....

Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ
für FPÖ